

# Beglaubigung von Photovoltaikanlagen

INFORMATIONEN UND ANLEITUNG FÜR EINE KOSTENLOSE BEGLAUBIGUNG

## GRUNDSATZ

Eine Beglaubigung ermöglicht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) sowie die Auszahlung von Fördermitteln durch die Pronovo. Die Anlagenbetreiberin ist verantwortlich, dass die Beglaubigung spätestens im Folgemonat nach der Inbetriebnahme bei Pronovo eingereicht wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so besteht bis zum Nachreichen der Beglaubigung kein Anspruch auf Herkunftsnachweise. Ab Eingabe der Beglaubigung werden rückwirkend für den letzten Kalendermonat Herkunftsnachweise ausgestellt.

## WANN BRAUCHT ES EINE BEGLAUBIGUNG?

### NEUBAU EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

- Sobald die wechselrichterseitige Nennleistung > 30 kVA beträgt, ist eine Beglaubigung vorgeschrieben für die Registrierung im HKN-System von Pronovo.
- Wenn die wechselrichterseitige Nennleistung ≤ 30 kVA beträgt, kann eine Beglaubigung freiwillig durchgeführt werden.

### ÄNDERUNG DER MESSANORDNUNG ODER INSTALLATION EINES SPEICHERS

Für den Fall, dass es zu einer Änderung der Messanordnung (z.B. im Zuge einer Umstellung auf Eigenverbrauch) kommt, stellt Pronovo das vereinfachte Beglaubigungsformular «Änderungen der Messanordnung und/oder Installation eines Speichers» zur Verfügung. Eine solche Beglaubigung ist nur dann notwendig, wenn es zu einem tatsächlichen Einsetzen, Umsetzen oder Herausnehmen von Zählern kommt. Bei einer

nachträglichen Installation eines Speichers ist eine Beglaubigung immer nötig.

### ÄNDERUNGEN ODER ERWEITERUNGEN VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Wenn eine Photovoltaikanlage nach Einreichen der Beglaubigung verändert oder erweitert wird, so hat die Anlagenbetreiberin diese Änderung oder Erweiterung spätestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme Pronovo zu melden und spätestens bis zum Ende des Nachfolgemonats nach deren Inbetriebnahme eine neue Beglaubigung einzureichen. Dazu muss das Dokument «Beglaubigung der Anlagedaten der PV-Erweiterung» bei Pronovo eingereicht werden.

### WECHSELRICHTERAUSTAUSCH

Wird bei einer Photovoltaikanlage ein Wechselrichter ausgetauscht, so kann dies Pronovo per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Es ist keine neue Beglaubigung notwendig. Der Mitteilung ist das Datenblatt des neuen Wechselrichters beizufügen. Falls die Einstellungen des Wechselrichters vom Standard abweichen, ist dies ebenfalls zu erwähnen. Eine neue Beglaubigung ist nur dann erforderlich, wenn die Wechselrichterleistung durch die Änderung von ≤ 30 kVA zu >30 kVA ändert.

Ihr regionaler Energieversorger.



### RE-AUDITS

Alle Photovoltaikanlagen, welche eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 300 kVA aufweisen, müssen alle 5 Jahre im Rahmen eines Re-Audits erneut durch einen Auditor beglaubigt werden. Ohne ein Re-Audit werden keine weiteren Herkunftsnachweise (HKN) mehr ausgestellt.

### WER DARF EINE BEGLAUBIGUNG ERSTELLEN?

Die Beglaubigung hat gemäss den Vorgaben der Pronovo zu erfolgen.

- Für Photovoltaikanlagen mit einer wechselrichterseitigen Nennleistung von  $>30$  kVA muss die Beglaubigung durch einen akkreditierten Auditor erfolgen.
- Bei Photovoltaikanlagen mit einer wechselrichterseitigen Nennleistung von  $\leq 30$  kVA kann die Beglaubigung kostenlos durch SWG erfolgen. Ebenfalls dürfen Elektrosicherheitsberater und akkreditierte Auditoren die Beglaubigungen durchführen.

### KOSTENLOSE BEGLAUBIGUNG DURCH DIE SWG

Photovoltaikanlagen  $\leq 30$  kVA können kostenlos durch die SWG beglaubigt werden. Dazu müssen untenstehende Dokumente an [andreas.saladin@swg.ch](mailto:andreas.saladin@swg.ch) eingereicht werden.

- Beglaubigungsformular F0 08 41 02-1: Bitte die Ziffern 1–4 und 6 ausfüllen. Die restlichen Ziffern werden durch die SWG ausgefüllt.
- Anlagendokumentation.
- Foto vom Wechselrichter und vom Typenschild.
- Foto des Stromzählers, wobei die Zählernummer erkennbar sein muss.
- Bei integrierten Photovoltaikanlagen sind Farbfotos der Bauphase, der Randabschlüsse und der fertigen Gesamtanlage einzureichen.

Die Anlagenbetreiberin erhält nach erfolgter Beglaubigung eine Kopie der Beglaubigungsdokumentation. Der Installateur erhält die originale Beglaubigungsdokumentation zuhänden an Pronovo sowie eine Kopie zu seinen Akten.

### HABEN SIE FRAGEN?

Bitte kontaktieren Sie uns: 032 654 66 66 oder [info@swg.ch](mailto:info@swg.ch)